

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/204

Erlinsbach SO: Änderung Bauzonenplan „Schulstrasse Süd“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Erlinsbach SO unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Schulstrasse Süd“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2010/1215 am 29. Juni 2010 die Änderung der Nutzungsplanung im Gebiet „Kapellenweg“ nur teilweise genehmigt. Die Nutzungszuteilung des Gebietes in die Bauzonen zweigeschossig, Kernzone und Ortsbildschutzzone wurde genehmigt, nicht jedoch die Festsetzung der Gestaltungsplanpflicht und der Erschliessungsplan Teil Nord und Süd, die an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen wurden. Lydia Zumbrunnen-Lang und Max Zumbrunnen-Lang, beide vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Martin Schwaller, Laurenzenvorstadt 11, 5001 Aarau, hatten als Grundeigentümer der Liegenschaften GB Erlinsbach Nrn. 824 und 825 mit Schreiben vom 23. März 2009 gegen die erwähnte Änderung der Nutzungsplanung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Aufgrund der Rückweisung betreffend der Festsetzung der Gestaltungsplanpflicht und des Erschliessungsplans Teil Nord und Süd wurde das entsprechende Beschwerdeverfahren Nr. 2009/32 vom Regierungsrat am 29. Juni 2010 sistiert (Dispositiv Ziff. 3.3).

Die darauf erfolgte private Landumlegung im Nordteil des Planungsgebiets ermöglichte in diesem Bereich eine zweckmässige Erschliessung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Mit Beschluss Nr. 2011/1677 vom 16. August 2011 hat der Regierungsrat die entsprechende Änderung des Strassen- und Baulinienplans Obererlinsbach „Kapellenweg Nord“ nachträglich genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 2013/751 vom 29. April 2013 hat der Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans und des Strassen- und Baulinienplans „Schulstrasse Süd“ genehmigt. Damit wurde einerseits die früher in der Reservezone liegende Fläche von ca. 18 a der Wohnzone W2 zugeordnet und andererseits die Strassenverbindung zwischen dem Nordteil und dem Kapellenweg sichergestellt. Zudem sollte die Gestaltungsplanpflicht betreffend der Parzellen GB Nrn. 824, 825, 1086, 34 und 33 (teilweise) aufgehoben werden. Aufgrund einer Einsprache während der öffentlichen Auflage, die in der Zeit vom 8. November 2012 bis zum 7. Dezember 2012 erfolgte, wurde die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht in Absprache mit dem Einsprecher von der Genehmigung zurückgestellt und die Einsprache sistiert.

Am 1. Juli 2014 hat der Gemeinderat (nachfolgend Vorinstanz) nun die Einsprache behandelt und abgewiesen. Gleichzeitig hat er die Änderung des Bauzonenplans „Schulstrasse Süd“ und damit die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über dem Areal beschlossen. Dagegen liegen keine Beschwerden vor.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die Sistierung des Beschwerdeverfahrens Nr. 2009/32 aufzuheben und die Beschwerde gleichzeitig infolge Wegfalls des Streitgegenstandes als gegen-

standslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Der seinerzeitige Antrag der Beschwerdeführer, die sie betreffenden Parzellen GB Erlinsbach Nrn. 824 und 825 seien mit der Gestaltungsplanpflicht (GPP) I und nicht mit der GPP II zu belegen, wird durch den Beschluss der Vorinstanz vom 1. Juli 2014 nachträglich gegenstandslos. Die Gestaltungsplanpflicht wird sogar - über den Antrag der Beschwerdeführer hinausgehend - gänzlich aufgehoben. Gegen diese Planung hatten die Beschwerdeführer keine Einsprache erhoben. Der zweite Antrag der Beschwerdeführer, wonach die im Erschliessungsplan vorgesehene Aufhebung der beiden im Planverfahren erwähnten Fusswegverbindungen erst nach der Fertigstellung der Kapellenstrasse zu erfolgen habe, wurde mit den Beschlüssen Nr. 2011/1677 vom 16. August 2011 (Änderung Strassen- und Baulinienplan Obererlinsbach „Kapellenweg Nord“) und Nr. 2013/751 vom 29. April 2013 (Änderung Bauzonenplan und Strassen- und Baulinienplans „Schulstrasse Süd“) ebenfalls erfüllt.

Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben vom 23. März 2009 die Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge eingereicht. Aufgrund der Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens und des Umstandes, dass sie mit ihren Anträgen zum Zeitpunkt der Sistierung des Beschwerdeverfahrens am 29. Juni 2010 im Resultat durchgedrungen wären, sind den Beschwerdeführern folglich keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; BGS 124.11] i.V.m. § 77 VRG und § 101 Zivilprozessordnung [aZPO; BGS 221.1; bis am 31. Dezember 2010 in Kraft]). Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.00 ist den Beschwerdeführern deshalb vollumfänglich zurückzuerstatten.

Den am verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 VRG). Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Kostenbeteiligung (vgl. § 37 Abs. 2 VRG) der Vorinstanz sind nicht erfüllt. Die Vorinstanz war im Beschwerdeverfahren Nr. 2009/32 aufgrund der Ausgangslage einem Irrtum unterlegen und hat deshalb die oben erwähnten Liegenschaften mit einer (unzweckmässigen) Gestaltungsplanpflicht versehen. Dies ist noch kein besonders schwerwiegender Fehler und führt nicht zur Auferlegung der Verfahrenskosten zulasten der Vorinstanz. Die Verfahrenskosten trägt deshalb der Staat.

Aus dem gleichen Grund ist den Beschwerdeführern auch keine Parteientschädigung auszurichten (§ 39 VRG). Der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführer ist abzuweisen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Schulstrasse Süd“ der Gemeinde Erlinsbach SO wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Sistierung des Beschwerdeverfahrens Nr. 2009/32 wird aufgehoben.
- 3.4 Die Beschwerde von Lydia Zumbrunnen-Lang und Max Zumbrunnen-Lang, beide vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Martin Schwaller, Aarau, wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.5 Den Beschwerdeführern wird der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.00 zurückerstattet.

- 3.6 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens Nr. 2009/32 trägt der Staat.
- 3.7 Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.
- 3.8 Die Gemeinde Erlinsbach SO wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 14. März 2015 vier nachgeführte Pläne sowohl in Papierform als auch digital (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch) nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.9 Die Gemeinde Erlinsbach SO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Martin Schwaller, Rechtsanwalt und Notar,
Laurenzenvorstadt 11, Postfach 2145, 5001 Aarau**
(i.S. Lydia Zumbrunnen-Lang und Max Zumbrunnen-Lang,
Hauptstrasse 121, 5015 Erlinsbach SO)

Rückerstattung des
Kostenvorschusses:

Fr. 1'200.00 (aus 1015004)

Kostenrechnung

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Genehmigungsgebühr:
Publikationskosten:

Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (tw, Beschwerdeverfahren Nr. 2009/32)

Bau- und Justizdepartement (2; cs, br)

Bau- und Justizdepartement cn (zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Bau- und Werkkommission Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Martin Schwaller, Rechtsanwalt und Notar, Laurenzenvorstadt 11, Postfach 2145, 5001 Aarau
(mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement [cn] zwecks Rückerstattung des Kostenvorschusses die Bank- oder Postverbindung mittels Einzahlungsschein mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Gemeinde Erlinsbach SO: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Schulstrasse Süd“)